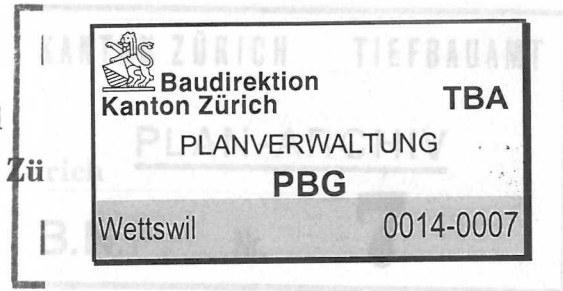


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 9. April 1970**



Wettswil

1759. Quartierplan. Am 16. Februar 1970 ersuchte der Gemeinderat Wettswil a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. März 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Rain. Dieser Beschluss wurde am 28. März 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Affoltern a. A. vom 13. Februar 1970 ist ein gegen den Beschluss des Gemeinderates Wettswil a. A. erhobener Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Kirchgasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, im Süden durch den Waldrand, im Westen durch den Niederweg und im Nordwesten durch einen Fussweg und die Rainstrasse bzw. durch das im Zonenplan als Zone öffentlicher Bauten und Anlagen ausgeschiedene Gebiet der politischen Gemeinde begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wettswil a. A. wie auch innerhalb der Bauzone nach geltendem Zonenplan.

Die strassenmässige Basiserschliessung wird durch den vorgesehenen Ausbau der Kirchgasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, und des Niederweges (Gemeindestrasse) gewährleistet. Die Rainstrasse und der Rainsteig werden als Quartiersammelstrassen ausgeschieden und verbinden den Niederweg mit der Kirchgasse. Der südliche Teil der Rainstrasse wurde als Sackstrasse konzipiert. Vom Rainsteig und auch von der Kirchgasse zweigen verschiedene private interne Erschliessungsstrassen ab.

Die mit 20 m bis 22 m festgelegten Baulinienabstände an der Rainstrasse und am Rainsteig entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die Baulinien an der Kirchgasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4 bzw. am Niederweg werden in separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion bzw. durch die Gemeinde festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 14 % an der Rainstrasse und von 12 % am Rainsteig auf.

Hinsichtlich des Anschlusses des Quartierplangebietes an das öffentliche Strassennetz ist auf die Verhältnisse abzustellen, wie sie nach der Vollbesiedelung des Gebietes bestehen werden. Die verkehrssichere Gestaltung der Einmündung der Rainstrasse in die Kirchgasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4 ist deshalb im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren. Die Kosten für diese Anpassungen, auch diejenigen für die Strassenaufweitung der Kirchgasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4 gehen zu Lasten der am Quartierplan Rain beteiligten Grundeigentümer.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wettswil a. A. vom 20. März 1969 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Rain mit Bau- und Niveaulinien an der Rainstrasse und am Rainweg wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) Die Einmündung der Rainstrasse in die Kirchgasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4 muss in einem späteren Bauprojekt noch im Detail studiert und von den zuständigen kantonalen Instanzen genehmigt werden.
- b) Die Kosten der notwendigen Anpassungen sowie der Aufweitung der Fahrbahn der Kirchgasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, als Folge des Quartiererschliessungsverkehrs, müssen von den am Quartierplan Rain beteiligten Grundeigentümern getragen werden.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wettswil a. A. unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Affoltern a. A. sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. April 1970.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,  
Der Staatschreiber:  
i. V.

**Dr. H. Roggwiler**